

Beachten Sie bitte bei der Ausfüllung des Vordrucks zur Wertfeststellung folgende Hinweise:

I. Nachlassmasse

zu 1): Für die Wertberechnung von Grundstücken und Eigentumswohnungen ist der Verkehrswert maßgebend und nicht der steuerliche Einheitswert.

Eine amtliche Schätzung des Verkehrswertes ist nicht erforderlich. Der Verkehrswert ist der Wert, der bei einem Verkauf zu erzielen wäre.

Bemessungsfaktoren können sein: Lage und Größe des Grundstücks, Feuerkassenwert und Alter der Gebäude, bei Mietwohngrundstücken, vermieteten Eigentumswohnungen und gewerblich genutzten Grundstücken auch die Höhe der Jahresrohmiete einschließlich des Mietwertes der eigengenutzten Räume.

zu 2): Geben Sie bitte auch das Handelsregister und die Nummer an, unter der die Firma gegebenenfalls eingetragen ist. Bitte reichen Sie eine Kopie des letzten Einheitswertbescheides der Firma ein (Firmengrundstücke werden vom Nachlassgericht mit dem Verkehrswert angesetzt).

zu 3) + 4): Hier sind nur die Zeitwerte zu berücksichtigen.

zu 5): Zum Nachlass gehören alle auf den Namen des Erblassers lautenden Konten, ferner seine Anteile an Gemeinschaftskonten und Bargeld.

zu 6): Geben Sie bitte die Kurswerte der einzelnen Wertpapiere an.

zu 7): Hierzu gehören u. a.: gewährte Darlehen, auch an Familienangehörige, Genossenschaftsanteile, GmbH-Anteile, Kommandit-Anteile und Ansprüche auf Steuerrückzahlungen.

zu 8): Lebensversicherungen fallen dann nicht in den Nachlass, wenn die Versicherung den Betrag bereits gegen Vorlage der Sterbeurkunde an den Berechtigten auszahlt und nicht die Vorlage des Erbscheins oder Testaments von dem Erben verlangt.

zu 9): Zu den Sterbegeldern zählen auch die von den gesetzlichen Krankenkassen (AOK, BKK, Innungs- und Ersatzkassen) und privaten Kassen gezahlten Beträge, auch wenn sie unmittelbar an den Beerdigungsübernehmer überwiesen worden sind.

zu 10): Hierzu gehören u. a.: Kraftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge aller Art, sonstige Sachwerte, soweit sie nicht bereits berücksichtigt worden sind, zum Zeitwert.

II. Verbindlichkeiten (Schulden)

zu 1) + 2): Die im Einheitswertbescheid einer Firma bereits abgesetzten Verbindlichkeiten können hier nicht nochmals berücksichtigt werden.

zu 1): Können nur in der am Todestag noch bestehenden Höhe der ihr zugrunde liegenden Forderung berücksichtigt werden.

zu 2): Hierzu gehören u. a.: Steuerschulden, geschuldete private Darlehen, ferner z.B. die noch nicht bezahlten Krankheitskosten, soweit sie von einer Krankenkasse nicht erstattet werden und Schadensersatzansprüche des Vermieters für nicht durchgeführte Schönheitsreparaturen.

zu 3): Hierzu gehören auch die angemessenen Kosten für die Erstanlage des Grabes. Grabpflegekosten können allenfalls unter Pos. 4) berücksichtigt werden, wenn sie als Auflage testamentarisch angeordnet sind.

zu 4): Berücksichtigt werden können durch letztwillige Verfügungen angeordnete Vermächtnisse und Auflagen.